

f) Der Rat beschließt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Anordnung der sofortigen Vollziehung der hier unter a) bis e) gefassten Beschlüsse.

Der Rat beschließt außerdem gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die Anordnung der sofortigen Vollziehung der in der Sitzung des Rates am 11.12.2012 unter Top 7 a) bis c) gefassten Beschlüsse zur Gründung der Sekundarschule zum 01.08.2014 und dem sukzessiven Auslaufen/Schließung der Haupt- und Realschule.